

L 14 RJ 12/00

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Rentenversicherung
Abteilung

14
1. Instanz
SG Landshut (FSB)
Aktenzeichen
S 12 RJ 287/99 A

Datum
04.08.1999
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 14 RJ 12/00

Datum
15.03.2001
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Urteil

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 4. August 1999 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die am ...1949 geborene Klägerin, eine kroatische Staatsangehörige, war in der Bundesrepublik Deutschland ungelernt von März 1972 bis April 1975 mit Unterbrechungen versicherungspflichtig tätig. In ihrer Heimat arbeitete sie von September 1978 bis Dezember 1995.

Auf ihren Rentenanspruch vom 08.11.1995 gewährte die Beklagte mit Bescheid vom 07.04.1997 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit vom 01.11.1995 bis 31.12.1997. Zugrunde lag das Gutachten der Invalidenkommission Zagreb vom 03.10.1996 mit Krankenbericht der Klinik für Tumorerkrankungen Zagreb, wonach die Klägerin wegen Tumorerkrankung der linken Brust mit Ablatio und postoperativer Strahlenbehandlung zu keinerlei Arbeit mehr fähig sei.

Auf den Weitergewährungsanspruch vom 04.11.1997, dem ein weiteres Gutachten der Invalidenkommission Zagreb vom 05.01.1998 beigegeben war mit unveränderter Leistungsbeurteilung, ließ die Beklagte die Klägerin vom 28. bis 30.09.1998 in der Gutachterstelle Regensburg untersuchen. Unter Berücksichtigung technischer Befunde (Röntgen Thorax, HWS, LWS, linke Schulter, rechtes Handgelenk, Sonographie, EKG, Belastungs-EKG, Lungenfunktionsprüfung, Laborwerte) diagnostizierte der Chirurg und Sozialmediziner Dr.M ...: Zustand nach operativer Entfernung der linken Brust aufgrund einer bösartigen Neubildung. Zustand nach Strahlenbehandlung mit leichtergradiger Strahlenschädigung von Haut und Subkutangewebe. Kein Anhalt für lokales oder generalisiertes Tumorzidiv. Wirbelsäulenabhängige Beschwerden bei Abnutzungserscheinungen und Bandscheibenerniedrigungen L 3/L 4, L 4/L 5. Zustand nach Unterarmfraktur (1970). Bei leichtergradig eingeschränktem Leistungsvermögen sei die Klägerin im Anschluss an die Zeitrente wieder in der Lage, leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten ohne Überkopparbeiten und ohne besondere Anforderung an die nervliche Belastbarkeit vollschichtig zu verrichten.

Unter Übernahme von Diagnose und Leistungsbeurteilung lehnte die Beklagte mit streitgegenständlichem Bescheid vom 21.10.1998 den Weitergewährungsanspruch ab.

Der Widerspruch, mit dem die Klägerin auf ihren Krankheitszustand und die Gewährung kroatischer Rente verwies, blieb nach Auswertung der Kontrolluntersuchung vom Dezember 1998 erfolglos (zurückweisender Widerspruchsbescheid vom 26.01.1999).

Im Klageverfahren ließ das Sozialgericht die Klägerin durch den Orthopäden Dr.Sch ... und den Internisten Dr.P ... untersuchen und begutachten. Dr.Sch ... stellte im Gutachten vom 03.08.1999 orthopädischerseits keine leistungsrelevanten Aufbraucherscheinungen fest. Der Internist, der Zusatzbefunde durch Dr.S ... erheben ließ, kam im Gutachten vom 02./03.08. 1999 zu den gleichen Diagnosen, wie sie bereits in der Gutachterstelle Regensburg erhoben waren, ergänzt durch die Diagnose eines leicht erhöhten Blutdrucks. In der Zusammenfassung hielt er die Klägerin für leichte Arbeiten im Wechselrhythmus, ohne häufiges Bücken, ohne Akkord und Schicht sowie Überkopparbeiten vollschichtig in der Lage.

Gestützt auf dieses Beweisergebnis wies das Sozialgericht die Klage mit Urteil vom 04.08.1999 ab.

Mit dem Rechtsmittel der Berufung verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Sie legt den Kontrollbericht der Tumorklinik Zagreb vom

18.01.2000 mit Mammographie nebst Laborwerten vor.

Der Medizinische Dienst der Beklagten bestätigte in der rechten Brustdrüse keine Veränderungen durch den kroatischen Radiologen bei Laborwerten im Normbereich. Es ergab sich kein Hinweis auf bösartige Veränderungen.

Die Klägerin beantragt (sinngemäß),

das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 04.08.1999 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 21.10.1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26.01.1999 zu verurteilen, ihr über Dezember 1997 hinaus Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Dem Senat lagen zur Entscheidung die Rentenakte der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Rechtszüge vor. Zur Ergänzung des Tatbestandes wird wegen der Einzelheiten hierauf Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die gemäß [§ 143](#) ff. des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig, sachlich aber nicht begründet.

In den gesundheitlichen Verhältnissen der Klägerin ist seit der Untersuchung in Regensburg im September 1998 keine Änderung eingetreten. Zu Recht haben deshalb die Beklagte und das Sozialgericht den Antrag auf Weitergewährung der Rente abgelehnt. Der Senat macht von der Verfahrenserleichterung des [§ 153 Abs.2](#) sozialgerichtlichen Urteils Bezug, insbesondere auch auf die ebenfalls nicht zu beanstandenden Ausführungen zum deutsch-kroatischen Sozialversicherungsabkommen.

Die im Berufungsverfahren vorgelegten medizinischen Unterlagen haben weiterhin bestätigt, dass der Brustkrebs zu keinen Rezidiven geführt hat, wie auch die vorausgegangenen Kontrollen bewiesen haben.

Abschließend weist der Senat die Klägerin darauf hin, dass die vorübergehend gewährte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit der Höhe nach nicht ihrem Arbeitsleben in Deutschland entsprach. Neben 33 Monaten Versicherungszeit waren ihr über zehn Jahre Zurechnungszeit angerechnet. Eine spätere Altersrente kann jedoch nur aus den Kalendermonaten errechnet werden, in denen auch Beiträge zur deutschen Rentenversicherung abgeführt wurden.

Daher war die Berufung mit der Kostenfolge aus [§ 193 SGG](#) zurückzuweisen.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2003-10-04